



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

14. April 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Die Patientenverfügung

Bettlägrige schwerkranke Menschen können die Patientenverfügung oder das biologische Testament auch auf Video oder mit anderen Kommunikationsgeräten aufnehmen. Dies wurde Lia erklärt, deren an einer schweren Krankheit leidender Schwiegervater selbständig über die medizinische Behandlung entscheiden möchte.

„Mein Schwiegervater ist trotz seiner invalidisierenden Krankheit noch voll zurechnungsfähig und würde gerne für den Fall seiner zukünftigen Entscheidungsunfähigkeit über die Therapiewahl entscheiden können. Wir haben erfahren, dass dafür eine Erklärung notwendig ist, die beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde abzugeben ist. Ihm ist es jedoch unmöglich, sich dahin zu begeben. Was können wir tun?“

Wir haben Lia erklärt, dass am 31. Jänner 2018 das neue Gesetz über das biologische Testament (Gesetz vom 22. Dezember 2017, Nr. 219), das die informierte Einwilligung und die Patientenverfügungen regelt, in Kraft getreten ist. Alle zurechnungsfähigen Volljährigen können für den Fall ihrer zukünftigen Entscheidungsunfähigkeit mit der Patientenverfügung ihre Einwilligung oder Ablehnung zu bestimmten Behandlungsmethoden (einschließlich künstlicher Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) festlegen.

Die Patientenverfügung kann in Form einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde abgefasst werden und ist beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde abzugeben, wo sie in einem speziellen Register eingetragen wird. Bettlägerige schwerkranke Menschen können sie auch in Form einer Videoaufnahme oder unter Verwendung anderer Kommunikationsgeräte festhalten. Patientenverfügungen können jederzeit mit demselben Verfahren geändert, widerrufen oder erneuert werden. Somit kann auch Lias Schwiegervater seinen Willen bezüglich Behandlungsmethoden in einer für ihn möglichen Weise erklären.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it